

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bobenwald" in der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den folgenden Absätzen näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bobenwald“ erklärt.
- (2) Beim NSG „Bobenwald“ handelt es sich um einen alten Waldstandort mit naturnahem Laubmischwald und teilweise hohem Anteil an Altholzbeständen auf basenarmen, bodensauren, gut nährstoffversorgten und nachhaltig frischen Sandlössstandorten. Es ist einer der größten zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwälder der Lüneburger Heide. Neben den Flattergras-Buchenwäldern, die den überwiegenden Teil des Gebiets einnehmen, kommen auch Drahtschmielen-Buchenwälder und Eichen-Mischbestände vor. Im Gebiet verteilt finden sich noch Nadelholzbestände, in einzelnen Abteilungen dominieren Buchen-Jungbestände. Zudem kommen zwei naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer sowie eine Wildäsungfläche im Gebiet vor.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Uelzener Becken“. Es befindet sich in der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zwischen den Ortschaften Ebstorf und Westerweyhe. Es grenzt im Norden und Osten an das Landschaftsschutzgebiet „Bobenwald-Sieken“ und befindet sich vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten.
- (4) Die Lage und Abgrenzung des NSG ist aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 261 „Bobenwald“ (DE 2928-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 210 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der

Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. eines zusammenhängenden artenreichen naturnahen Buchen-, Eichen- und Buchenmischwaldes mit einem hohen Anteil an Altbuchen und -eichen auf historisch alten Waldstandorten und ehemals kultivierten Flächen (Wölbäckern),
 2. der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
 3. der artenreichen und gut strukturierten Waldränder sowie der Waldlichtung mit ihren Randstrukturen und der Wegeseitenränder innerhalb des Waldes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 4. der natürlichen Standortbedingungen und der Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima,
 5. der spezifischen Habitatstrukturen wie der auf der maßgeblichen Karte dargestellten naturnahen Kleingewässer innerhalb des Waldes mit ihren Verlandungszonen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 6. eines naturnahen relativ ruhigen und ungestörten Waldgebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften, insbesondere für Fledermäuse wie das Große Mausohr sowie für Vögel und Totholzbewohner.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des maßgeblichen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet 261 „Bobenwald“ (DE 2928-331) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110) anhand des folgenden Leitbildes:
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen möglichst großflächigen und unzerschnittenen Beständen auf größtenteils gut nährstoffversorgten, mäßig frischen Standorten mit natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur und den lebensraumtypischen Baumarten. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert, es können zeitweise und auf bestimmten Flächen weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sandbirke oder Eberesche beigemischt sein. Die Krautschicht besteht aus standortgerechten und charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Der Anteil an Altholz, Habitatbäumen und Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Charakteristische Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (insbesondere Fledermäuse, Höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde sowie für den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen,
 3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 5. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Flughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 6. neue Geocaches anzulegen,
 7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Sonderkulturen anzulegen,
 11. das Boden- oder Landschaftsrelief, insbesondere die Wölbäcker, durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
 12. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Schutzzweck kommt,
 13. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.
- (2) Das NSG darf gemäß § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG in der Zeit vom 1. März. bis zum 31. August eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten. Waldschneisen, Rückegassen, Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich zur natürlichen Waldentwicklung darf außerhalb der Wege ganzjährig nicht betreten werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des NSG
 - a. durch Beschäftigte der Niedersächsischen Landesforsten, deren Beauftragte sowie Personen in deren Begleitung,
 - b. durch Beschäftigte von Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten,
 - c. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 4. das Sammeln von Pilzen für den privaten Gebrauch in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,

5. die Beseitigung und das Management der auf der Unionsliste geführten invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Beseitigung und das Management anderer invasiver gebietsfremder Pflanzen der Arten Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) durch die Niedersächsischen Landesforsten mit einer jährlichen Mitteilung an die zuständige Naturschutzbehörde,
 7. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen durch die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Absatz 4 NWaldLG; andere organisierte Veranstaltungen abseits der Wege bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Instandsetzung von Wegen mit millieuangepasstem Material mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem Material pro Quadratmeter; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; der vorhandene Betonfahrweg darf in der bisherigen Art unterhalten werden,
 9. der Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und ausschließlich mit millieuangepasstem Material,
 10. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen; Instandsetzungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 11. die Nutzung und Unterhaltung bestehender Freizeiteinrichtungen einschließlich der bestehenden Beschilderung, insbesondere des Nordic Walking Wegenetzes, des Wander- und Radwegenetzes sowie der sonstigen touristischen Zwecke dienenden Wege wie dem Schöpfungsweg; die Errichtung und Anbringung weiterer Freizeiteinrichtungen, insbesondere von Wegen und Schildern, ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 12. das Betreiben unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden, insbesondere durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie deren Beauftragte mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 13. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung,
 14. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2771), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und des BNatSchG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Wald mit natürlicher Entwicklung“ dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über der Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen, soweit
 - a) ein Kahlschlag in Buchenbeständen unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

- b) der Holzeinschlag in Eichen- oder Nadelwaldbeständen mit Kahlschlag nur bis 0,5 ha Größe erfolgt und bei Eichenverjüngung größer als 0,5 ha die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wird,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
 - e) der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - f) die aktive Einbringung und Förderung der Baumarten Douglasie, Fichte, Roteiche, Robinie oder Spätblühende Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten unterbleibt,
 - g) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - h) eine Düngung unterbleibt,
 - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - j) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Tage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit dem maßgeblichen Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwald“ (Code 9110), soweit
- a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von mindestens 40 m zueinander haben,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
 - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder - falls nicht vorhanden - entwickelt wird,
 - mindestens drei lebende Altholzbäume je Hektar dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche erhalten oder - wenn er unter 80% liegen – sollte mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten werden,
 - e) bei der künstlichen Verjüngung auf mindestens 90% der Fläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

3. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung. Ausgenommen hiervon sind Erstinsandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Wald-Lebensraumtypflächen mit natürlicher Waldentwicklung werden bei der Habitatbaumberechnung gemäß Nr. 2 lit. d 2. Spiegelstrich angerechnet.
 4. Keiner Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 7 und 8, Absatz 3 Nr. 1 lit. i und j und Nr. 2 lit. c, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG festgelegt sind, der von den Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
 5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. d 4. Spiegelstrich und Nr. 2 lit. e sind beim Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) als Hauptbaumart die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und als Misch- und Nebenbaumarten die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*); in lichten Phasen können außerdem die Pionierbaumarten Birke (*Betula pendula*, auf feuchten Böden auch *Betula pubescens*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und im Tiefland übergangsweise auch Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) beteiligt sein.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen, von Ansitzeinrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Es ist nur der Einsatz von Lebendfallen und selektiv wirkenden Totschlagfallen zur Schonung von schutzwürdigen Arten zulässig.
- (5) In den Absätzen 1 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung oder des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Die weitergehenden Bestimmungen des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Absatz 5 BNatSchG zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (2) Darüber hinaus sind die folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 7 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Niedersächsischen Landesforsten,
 2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Absatz 2 - 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurde. Die

Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des Bobenwald, Brennholz und Sieken in den Gemarkungen Ebstorf, Wessenstedt, Hohenbünstorf, Vinstedt, Barum, Tätendorf-Eppensen, Emmendorf, Kirchweyhe und Westerweyhe mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Bobenwald-Sieken“, Nr. UE 15, Landkreis Uelzen vom 20.9.1977 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Uelzen
Der Landrat